

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale und wie bekommen Sie diese?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Lebenshaltungskosten - insbesondere für Energie und Lebensmittel - sind im ersten Quartal 2022 enorm angestiegen. Viele Menschen leiden unter den Kostensteigerungen. Um diese Belastung zumindest teilweise abzufedern, hat die Bundesregierung neben dem vielbeachteten 9-€-Ticket für die Monate Juni bis August u.a. auch eine Energiepreispauschale i.H.v. 300 € eingeführt.

Dabei handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss, der bei Arbeitnehmern i.d.R. durch den Arbeitgeber ausgezahlt und bei Selbständigen über eine Minderung der Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird. In einigen Fällen muss man auch den Weg über die Einkommensteuererklärung 2022 gehen.

Einige Personengruppen wurden allerdings wissentlich nicht bedacht: So können z.B. Rentner die Energiepreispauschale nicht in Anspruch nehmen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihnen die Energiepreispauschale zusteht und ob Sie ggf. aktiv werden müssen, um diese zu bekommen. Auch die steuerlichen Konsequenzen zeigen wir auf.

Mit freundlichen Grüßen

Haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale und wie bekommen Sie diese?

Achtung: Es kann sein, dass Sie die Pauschale nur über Ihre Einkommensteuererklärung erhalten können!

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. im Hotel) in Deutschland?

Ja

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Einnahmen als aktiver Arbeitnehmer?

Hinweis:

- Als Empfänger von Versorgungsbezügen (z.B. als Beamtenpensionär) bzw. als Rentner sind Sie kein aktiver Arbeitnehmer - wohl aber, wenn Sie zudem eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben oder Gewinneinkünfte erzielen.
- Sind Sie Arbeitnehmer mit aktivem Dienstverhältnis und beziehen Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, (z.B. Kurzarbeiter- oder Elterngeld) sind Sie anspruchsberechtigt.

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Gewinneinkünfte?

- Das sind Einnahmen aus
- Gewerbebetrieb, • selbständiger Tätigkeit oder
 - Land- und Forstwirtschaft.

Ja

Sie haben Anspruch auf die Energiepreispauschale i.H.v. 300 €.

Hinweis: Der Anspruch besteht auch dann nur einmal, wenn Sie sowohl Einnahmen als auch Gewinneinkünfte erzielen oder als Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind:

- Arbeiten Sie im September 2022 angestellt und
- gibt Ihr Arbeitgeber Lohnsteueranmeldungen ab?

Ja

Nein

Sie bekommen die Energiepreispauschale zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Gibt Ihr Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung

- monatlich ab, bekommen die Sie die Pauschale i.d.R. im **September 2022**;
- quartalsweise ab, darf er die Pauschale auch im **Oktober 2022** auszahlen;
- jährlich ab, kann er zwar, muss die Pauschale aber nicht auszahlen.

Hinweis: Wenn Sie mehrere Arbeitgeber haben, dann erhalten Sie die Pauschale von demjenigen, bei dem Sie im ersten Dienstverhältnis stehen (Lohnsteuerklasse I bis V).

Sie erhalten die Pauschale über Ihre Einkommensteuererklärung 2022, wenn

- Sie zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr 2022 angestellt arbeiten,
- Ihr Arbeitgeber gar keine oder nur jährliche Lohnsteueranmeldungen abgibt oder
- Sie Gewinneinkünfte erzielen, aber keine Einkommensteuervorauszahlungen entrichten.

Wenn Sie Gewerbetreibender, Selbständiger oder Land- und Forstwirt sind: Entrichten Sie Einkommensteuervorauszahlungen?

Nein

Ja

Die Vorauszahlung für das dritte Quartal 2022 wird um max. 300 € reduziert.

Achtung: Beträgt Ihre Vorauszahlung weniger als 300 €, kann der Differenzbetrag nicht auf die Vorauszahlung für das vierte Quartal vorgetragen werden. Eine Erstattung des Differenzbetrags ist auch nicht vorgesehen.

Gut zu wissen:

- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale oder zu den anderen steuerlichen Hilfen der Bundesregierung sprechen Sie uns gern an.